



IX.

## Chur-Maintzsch: Attestatum.

**E**mnach sich zwischen Ihr Fürstl: Gn. dem Herrn Administratorn des ErzStifts und der Stadt Magdeburg wegen der von berührter Stadt unternommener extension des Vestungs Rechten / wie auch präterdirten proprietät aller / in der / im Friedensschluss bewilligten Viertel Meil gelegener Güther / einige differentien ereugnet und darauff unter werender Fried-Handlung zu Münster den 23. April. erst verwichenen 1649. Jahres / nach vorhergegangener gehöriger deliberation in beyden höhern Chur und Fürsten Råhten declarirt und geschlossen worden / das die extensio Privilegij des Vestungs Rechts / weiter nicht als auff obberürte in Instrumento Pacis enthaltene Viertel Meil / die 77. Ruthen darin mit eingeschlossen / welche die in G D T ruhende Kåyserl: Mayt: FERDINANDVS secundus der Stadt concedirt, und die in Friedensschluss gesetzte Wort: cum omnimoda proprietate, nicht auff die bona privatorum, sondern allein auff universalia zuverstehen sein. Als wird solches hiemit attestiret. Signatum Nürnberg / am 12. Januarij Anno 1650.





IX.

# Chur-Maintzsch: Attestatum.

**E**mnach sich zwischen Ihr Fürstl: Gn. dem  
Herrn Administratorem des Erbk: Stiffts und der Stadt  
Magi: nomm

prätendierten pro  
Viertel Meil gel  
dar auff unter we  
pril. erst verwich  
höriger deliberat  
declarirt und gef  
Bestungs Rechte  
Pacis enthaltene  
schlossen/ welche  
DINANDVS  
denschluss gesetzt  
bona privatorum  
Als wird solches  
Januarij Anno 16

orter Stadt unter  
Rechten / wie auch  
nschluss bewilligten  
ntien ereugnet und  
Zünster den 23. A-  
hergegangener be-  
d Fürsten Kähten  
nsio Privilegij des  
rte in Instrumento  
darin mit einge-  
rl: Mayt: FER-  
t, und die in Frie-  
ietate, nicht auff die  
ia zuverstehen sein.  
Nürnberg/ am 12.

